

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen - Anerkennungssatzung

Vom 11. Juli 2013

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), i.V.m. § 6 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 17), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Juli 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anerkennungssatzung vom 12. Mai 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung der Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auch auf andere Personen, insbesondere auf Studienfachberaterinnen und –berater oder Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, sofern diese Personen mindestens durch eine Promotion für das Fach qualifiziert sind und hauptamtlich an der CAU lehren, möglich.“

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bestehen im Fall importierter Module Zweifel an der Anrechenbarkeit, wird eine Stellungnahme des das Modul anbietenden Fachs eingeholt und für die Entscheidung herangezogen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind, bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen ergeht schriftlich und ist zu begründen. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen wird in dem Prüfungsverwaltungssystem eingetragen und gilt mit Ablauf der auf die Eintragung folgenden Überprüfungswoche als bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten darüber eine Mitteilung an ihre stu-Mail-Adresse. Werden Prüfungsleistungen nicht angerechnet, ist dies schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn Einvernehmen mit dem Studierenden besteht.“

2. § 3 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel